

## Bedingungen für *hausInvest*-Bausteinkonten

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

#### (1) Geltungsbereich

Diese Bedingungen für *hausInvest*-Bausteinkonten gelten für alle auf diesen Konten gegenwärtig und zukünftig verwalteten Anteile des von der Commerz Real Investmentgesellschaft mbH (nachfolgend CRI genannt) verwalteten Investmentfonds (nachfolgend *hausInvest*-Anteile genannt). Besonderheiten im Zusammenhang mit Zielsparplänen werden unter Ziffer 16 dieser Bedingungen geregelt. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kontoinhaber vereinbart.

#### (2) Änderungen

Änderungen dieser Bedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der CRI im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die CRI in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 2. Bankgeheimnis

Die CRI ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über den Kontoinhaber darf die CRI nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kontoinhaber eingewilligt

hat. Die CRI bedient sich bei Erfassung, Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen eines Dienstleisters. Bei der Beauftragung des Dienstleisters werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet.

### 3. Haftung der CRI; Mitverschulden des Bausteinkontoinhabers

#### (1) Haftungsgrundsätze

Die CRI haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Bausteinkontoinhaber durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 10 dieser Bedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Scha-

dens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CRI und Bausteinkontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

#### (2) Störung des Betriebs

Die CRI haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

### 4. Einzahlungen, Ausgabepreis

#### (1) Einzahlungen

Einzahlungen für das *hausInvest*-Bausteinkonto sind ausschließlich auf das unten angegebene Bankkonto zu leisten. Die CRI legt die Einzahlungen in *hausInvest*-Anteile an; sich ergebende Bruchteile werden bis zur dritten Dezimalstelle errechnet. Die Anlage erfolgt zu dem am Tag des Geldeinganges gültigen Ausgabepreis, bei Überweisungen jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem die CRI Kenntnis von

der Gutschrift des Kaufpreises auf das unten angegebene Bankkonto erhält.

#### (2) Ausgabepreis

Der Ausgabepreis setzt sich aus dem Anteilwert und einem Ausgabeaufschlag in Höhe von grundsätzlich 5 % des Anteilwertes zusammen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### 5. Ertragsausschüttungen

Erträge werden automatisch grundsätzlich zum Anteilwert wieder angelegt, es sei denn, dass der Kontoinhaber der

CRI eine gegenteilige Weisung erteilt hat.

## 6. Verfügung über Anteile

### (1) Depotübertrag, Verkauf von Anteilen.

Über die *hausInvest*-Anteile kann der Kontoinhaber unter Einhaltung der gesetzlichen Mindesthalte- und Kündigungsfristen verfügen. Die Anteile werden auf Verlangen auf ein vom Kontoinhaber benanntes Wertpapierdepot übertragen oder zu dem jeweiligen Rücknahmepreis zurückgenommen und der Gegenwert wird auf ein vom Kontoinhaber benanntes Konto überwiesen, sofern die CRI in diesem Zusammenhang nicht von ihrem Recht nach § 12 Abs. 7 und 8

der Allgemeinen Anlagebedingungen Gebrauch macht. Entsprechendes gilt auch für vereinbarte Entnahmepläne.

### (2) Besonderheiten bei Anteilbruchteilen und Lastschriftinzug

Für Anteilbruchteile hat der Kontoinhaber nur einen Anspruch auf Rücknahme zum geltenden Rücknahmepreis und Gutschrift des Gegenwertes. Beträge, die die CRI per Lastschrift eingezogen hat, können erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ausgezahlt werden.

## 7. Verwahrung der Anteile

Die CRI hält die *hausInvest*-Anteile für den Kontoinhaber über die Verwahrstelle in Girosammelverwahrung. Hinsichtlich der gutgeschriebenen Anteilbruchteile erwirbt

der Kontoinhaber ein entsprechendes Miteigentum nach Bruchteilen an einem Gemeinschaftsdepot aller Bruchteilinhaber.

## 8. Gemeinschaftskonto

Bei Gemeinschaftskonten ist jeder Kontoinhaber berechtigt, allein zu verfügen („Oder“-Konto), es sei denn, dass

die Kontoinhaber oder einer der Kontoinhaber der CRI eine gegenteilige Weisung erteilt haben/hat.

## 9. Rechtsnachfolge/Vormundschaft

### (1) Rechtsnachfolge

Nach dem Tod des Kontoinhabers ist die CRI berechtigt – sofern kein Bevollmächtigter für den Todesfall angegeben wurde –, zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen zu verlangen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der CRI in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die CRI kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst

zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die CRI darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der CRI bekannt ist, dass der dort Genannte nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### (2) Vormundschaft und ähnliche Ämter

Abs. 1 gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. und ähnliche Ausweise.

## 10. Mitwirkungspflichten des Kontoinhabers

### (1) Änderung der Identifizierungsdaten oder einer gegenüber der CRI mitgeteilten Vollmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ist es erforderlich, dass der Kontoinhaber der CRI sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen (bei natürlichen Personen: Name, Anschrift oder Staatsangehörigkeit; bei juristischen Personen: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter) sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der CRI mitgeteilten Vollmacht unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Darüber hinaus hat der Kontoinhaber Änderungen im Hinblick auf den/die wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes der CRI unverzüglich anzuzeigen.

### (2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Die CRI übernimmt für diese Verzögerungen keine Haftung. Vor allem ist bei allen Aufträgen neben Vor- und Zunamen des Kontoinhabers die Nummer des Bausteinkontos anzugeben. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages oder einer Überweisung

Hält der Kontoinhaber bei der Ausführung eines Auftrages oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der CRI gesondert mitzuteilen.

## (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der CRI

Der Kontoinhaber hat Kontoauszüge, Jahreskontoauszüge sowie sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

## (5) Benachrichtigung der CRI bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahreskontoauszüge dem Kontoinhaber nicht zugehen, muss er die CRI unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kontoinhaber erwartet oder erwarten muss (z. B. Kontoauszüge über Käufe oder Verkäufe).

## 11. Kontoauszüge, Jahressteuerbescheinigung

### (1) Kontoauszüge

Die CRI versendet an den Kontoinhaber nach Ausführung eines Auftrages über jede Bestandsveränderung in seinem *hausInvest*-Bausteinkonto einen Kontoauszug. Der Kontoinhaber kann hierauf verzichten. Bei Bestandsveränderungen aufgrund gleichbleibender monatlicher, zweimonatlicher oder vierteljährlicher Zahlungen, deren Summe jährlich den Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 Depotgesetz nicht übersteigt, werden die Umsätze in einem Sammel-

kontoauszug aufgeführt, der mindestens einmal jährlich übersandt wird. Einmal im Kalenderjahr erhält jeder Kontoinhaber einen Jahreskontoauszug. Soweit Abrechnungen und Auszüge über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die CRI diese grundsätzlich nicht.

### (2) Jahressteuerbescheinigung

Die CRI erstellt anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung.

## 12. Stornierungen

Die CRI kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen. Der Kontoinhaber kann nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stornierungen

nimmt die CRI rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist.

## 13. Kündigung

### (1) Kündigungsrechte des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung gilt Ziffer 6 entsprechend.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### (2) Kündigungsrechte der CRI, Löschung von Bausteinkonten

Die CRI kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Ferner kann die CRI ein Bausteinkonto ohne weitere Mitteilung an den Kontoinhaber löschen, sofern es über ein Kalenderjahr hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat.

## 14. Entgelt und Aufrechnung

### (1) Entgelt

Für die Kontoführung erhebt die CRI eine Gebühr in Höhe von 1,50 EUR pro angefangenen Monat inklusive Mehrwertsteuer. Der erste Monat des Vertragsverhältnisses ist gebührenfrei. Die Kontoführungsgebühr wird zum 31.12. eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr fällig, es sei denn, das Vertragsverhältnis wird unterjährig beendet oder ein Verkaufsauftrag liegt vor, durch den der Gesamtwert der verbleibenden *hausInvest*-Anteile, die bis dahin angefallene Gebühr unterschreitet. Das Vorliegen dieser beiden Fälle wirkt ebenso fälligkeitsbegründend. Die CRI behält sich eine Anpassung der Kontoführungsgebühr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.

### (2) Aufrechnung

Die CRI ist berechtigt, die fällige Kontoführungsgebühr mit Ertragsausschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe zu decken. Der Kontoinhaber kann alternativ die Zahlungsweise per Lastschrift wählen; in diesem Fall muss er dies der CRI mindestens zwei Wochen vor Fälligkeit der Kontoführungsgebühr unter Angabe seiner Bankverbindung schriftlich ankündigen. Geht die Lastschrift fehl, stehen der CRI die in Satz 1 genannten Möglichkeiten wieder offen.

## 15. Geltung deutschen Rechtes

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kontoinhaber und der CRI gilt deutsches Recht.

## 16. Zielsparpläne

Erfolgt der Erwerb von *hausInvest*-Anteilen im Rahmen von Zielsparplänen, gelten folgende Besonderheiten:

### (1) Lastschriftzug

Die Einzahlungen der vereinbarten Sparraten können nur per Lastschrift erfolgen. Andere Zahlungsformen werden wie Sondereinzahlungen behandelt (siehe Abs. 5).

### (2) Ausgabeaufschlag

Anstelle des regulären Ausgabeaufschlages (Ziffer 4 Abs. 2) tritt der vereinbarte laufzeitabhängige Ausgabeaufschlag.

### (3) Kündigung und Änderung des Vertrages

Falls die CRI von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht (Ziffer 13 Abs. 2) Gebrauch macht, hat sie den Kontoinhaber so zu stellen, als sei der vereinbarte reduzierte Ausgabeaufschlag bereits zum Zeitpunkt der Kündigung erreicht worden. In allen anderen Fällen einer vorzeitigen Beendigung des Zielsparplanes werden dem Kontoinhaber die bereits geleisteten Ausgabeaufschläge nicht erstattet, weswegen eine vorzeitige Kündigung des Zielsparplanes für den Kontoinhaber in der Regel wirtschaftlich nachteilig ist.

Änderungen der bei Vertragsabschluss vereinbarten Modalitäten, insbesondere „Laufzeit“, „Turnus“ und „Sparbetrag“, sind nicht möglich.

### (4) Unterbrechungen des Zielsparverlaufes

Unterbrechungen des Zielsparverlaufes (z. B. durch Rückgabe einer Lastschrift) können vom Kontoinhaber nur bis zur nächsten ordentlichen Fälligkeit und nach vorheriger Ankündigung korrigiert werden. Erfolgt keine derartige Korrektur, ist die CRI zur sofortigen Beendigung des Zielsparplanes unter Beibehaltung der Vertragsbeziehung im Übrigen mit den unter Abs. 3 beschriebenen Folgen berechtigt, es sei denn, der Kontoinhaber hat die Unterbrechung des Zielsparplanes nicht zu vertreten. Die CRI wird den Kontoinhaber vor Ausübung dieses Rechtes auf die Konsequenzen einer Unterbrechung des Zielsparplanes erneut hinweisen.

### (5) Sondereinzahlungen

Einzahlungen außerhalb der vereinbarten Sparraten (Sondereinzahlungen) sind jederzeit zum regulären Ausgabeaufschlag (Ziffer 4 Abs. 2) möglich.

## 17. Belehrung über das Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht bei der CRI binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuches, so ist bei einem Erwerb von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung

eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt. Ist der Fristbeginn nach dem vorhergehenden Satz streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und ist zu richten an: Commerz Real Investmentgesellschaft mbH, Abteilung Investoren- und Anlegermanagement, Friedrichstraße 25, 65185 Wiesbaden. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die CRI verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Diese Ausführungen gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

